

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein des Gymnasiums Lemwerder**“ und hat seinen Sitz in 27809 Lemwerder. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e. V.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Erziehung und Bildung der Schüler des Gymnasiums zu fördern.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Eltern, Schülern und Lehrern in der Schule
 - Gewährung von Mitteln für Veranstaltungen der Schule
 - Gewährung einmaliger Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler in sozialen Härtefällen
 - Mithilfe bei der Lösung sozialer Belange der Schule
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterschriebenen Beitrittserklärung und Zahlung des Beitrages.
3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 10,-€/Jahr. Er ist im Laufe des Geschäftsjahres per Lastschrift zu entrichten. Im Übrigen wird die Beitragshöhe von jedem Mitglied in freiwilliger Selbsteinschätzung bestimmt.

4. Die Mitgliedschaft endet durch das Ableben oder mit dem Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand oder beim Zugang des Beschlusses des Vorstandes über den Ausschluss wegen Einstellung der Beitragszahlung oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
5. Ein Ausschluss erfolgt, wenn sich ein Mitglied vereinsschädigend verhält.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
8. Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
Dem 1. Vorsitzenden
Dem 2. Vorsitzenden
Dem Kassenwart
Und mindestens 2 Beisitzern
2. Verein wird von dem ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzendem nach außen vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Versammlung beantragen und einen Nachfolger wählen.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
6. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und ab € 100,- der Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagessordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Jährliche Wahl des Kassenprüfers
3. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers sowie Erteilung der Entlastung
4. Satzungsänderungen
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Für Auflösungsbeschlüsse oder Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgt offen. Sie erfolgen geheim, wenn ein teilnehmendes Mitglied es beantragt.

§9 Beurkundung von Beschlüssen

1. Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen. Die Protokolle werden von einem zu Anfang der

Vorstandssitzung und zu Anfang der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer erstellt und von ihm unterzeichnet.

2. Jedes Mitglied hat Anrecht auch Einsichtnahme in die Protokolle.
3. Das Protokoll hat vor jeder Versammlung zur Einsichtnahme am Versammlungsort auszuliegen.
4. Jedes Mitglied kann auf eigene Kosten eine Ausfertigung der Protokolle anfordern.

§10 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
2. Die Versammlung bestimmt zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner begünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium Lemwerder mit der Bestimmung, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Die Satzung wurde durch die Gründerversammlung am 24.01.2006 erstmals beschlossen, in der erneuten Gründungsversammlung vom geändert und in der jetzigen Form erneut beschloosen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Lemwerder, den